

Regierung von Oberbayern

Luftamt Südbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Bundeskommision Ballon im DAeC e.V.
Ackerstr. 16
47199 Duisburg

Bearbeitet von Karl Oexler	Telefon/Fax +49 89 2176-2523 / 402523	Zimmer HE311	E-Mail Karl.Oexler@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 31.05.2021	Unser Geschäftszeichen 3741.25_02-1-1_	München, 27.09.2021

Luftfahrtveranstaltung: Deutsche Meisterschaft Heißluftballon

Anlagen:

1 Kostenrechnung

1 Auszug aus „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 LuftVG (Luftfahrtveranstaltungen)“

1 Gutachten inkl. Übersichtskarte Startplatz (liegt Ihnen vor)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Gemäß § 24 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. §§ 73 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wird der

Bundeskommision Ballon im DAeC e.V.

die Genehmigung zur Durchführung einer Luftfahrtveranstaltung in nachfolgendem Umfang erteilt:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



1. Ort: Bad Wiessee, Seepromenade
Startplätze gemäß Gutachten v. 16.10.2009
Sonderlandeplatz Warngau
2. Veranstaltungsraum
für die Startphase: horizontal: Kreis mit Radius 5 NM um die Position 47 45 34N
11 43 33 E
vertikal: max. FL 125 (nur innerhalb Luftraum E)
2. Datum: 06.10.2021 – 10.10.2021
3. Zeit: Geplante Startzeiten: täglich 07:00 Uhr und 17:00 Uhr
4. Veranstaltungsleiter: Peter Rie
Wettbewerbsleitung; Sylvia Meindl
Flugleiter: Michael Kloss
5. Programm: Heißluftballon-Wettfahrten
Eine Liste der Teilnehmer ist vor Veranstaltungsbeginn nachzureichen.
6. Sicherheitsmindesthöhe
und Abwerfen von
Gegenständen: Gemäß SERA.3105 i.V.m. SERA.5005 f i.V.m. § 37 Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird die Erlaubnis erteilt, außerhalb von Städten, dichtbesiedelten Gebieten und Menschenansammlungen die Sicherheitsmindesthöhe für die Durchführung von Wettbewerbsfahrten zu unterschreiten, wenn es zur Erfüllung der Wettbewerbsaufgabe notwendig ist und dabei gem. § 13 Abs. 2 LuftVO Marker aus Heißluftballonen abzuwerfen. Das Abwerfen von Zielmarkern darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keine Personen oder Gegenstände dadurch gefährdet werden.
7. Außenstarterlaubnis: Gemäß § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 18 Abs. 1 LuftVO wird für die im Rahmen der Wettbewerbe notwendigen Starts außerhalb des Veranstaltungsgeländes eine Außenstarterlaubnis erteilt, sofern die im jeweiligen Flughandbuch angegebenen Leistungsdaten in Bezug auf die Platzverhältnisse einen sicheren Start gewährleisten.

Die FS-Regionalstelle München wird veranlassen, dass für die Veranstaltung eine Navigationswarnung veröffentlicht wird.

II.

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Bei Durchführung der Veranstaltung sind die „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsge-
setz (Luftfahrtveranstaltungen)“ vom 15.01.2019 (NfL 1-1533-19), insbesondere die Ziffern II.2.3 und II.3.2 zu beachten.
- 1.2 Unmittelbar nach dem Start ist möglichst schnell auf die gesetzlich vorgeschriebene Min-
desthöhe zu steigen. Diese Mindesthöhe ist bei Fahrten im gebirgigen Gelände einzuhalten.
- 1.3 Im Rahmen von Weitfahrten dürfen keine Zwischenlandungen durchgeführt werden.
- 1.4 Landungen auf Waldlichtungen und in einer Entfernung von weniger als 150 m zu Waldrändern sind untersagt.
- 1.5 Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugführer müssen im Besitz der erforder-
lichen Erlaubnisse und Berechtigungen sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Voraus-
setzungen zu überprüfen. Alle Teilnehmer müssen von den sie betreffenden Auflagen die-
ses Bescheids gegen Unterschrift in Kenntnis gesetzt werden. Die bei der Veranstaltung
eingesetzten Luftfahrzeuge müssen für den vorgesehenen Zweck zugelassen und versi-
chert sein. Auch davon hat sich der Genehmigungsinhaber zu vergewissern.
- 1.6 Die Veranstaltung ist sofort zu unterbrechen, wenn durch das Verhalten von Luftfahrzeug-
führern oder Zuschauern bzw. sonstige Ereignisse die Sicherheit des Veranstaltungsablaufs
nicht mehr gewährleistet ist.
- 1.7 Das Veranstaltungsprogramm darf nur unter Sichtflugwetterbedingungen nach Sichtflugre-
geln durchgeführt werden.
- 1.8 Sofern bei der Veranstaltung ein Sachbearbeiter für Luftaufsicht des Luftamtes anwesend
ist, ist seinen Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.9 Der Veranstalter hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die den
gesetzlichen Vorschriften über die Haftung für Personen und Sachen, die nicht im Luftfah-
zeug befördert werden (§§ 33 bis 43 LuftVG) entspricht.
- 1.10 Auf die Bestimmungen über Flugbetrieb auf Flugplätzen mit Flugverkehrskontrolle und in
deren Umgebung (§ 23 LuftVO) sowie die für den Luftraum "C" festgelegten Regelungen
wird hingewiesen.
- 1.10 Die Auflagen des Startplatz-Gutachtens vom 16.10.2009 sind zu beachten.

2. Absperrungen und Ordnungsdienst

- 2.1 Das jeweilige Startgelände ist in geeigneter Weise gegen das Betreten Unbefugter zu si-
chern.

- 2.2 Die eingesetzten und in ihren jeweiligen Aufgaben (vom Veranstalter) eingewiesenen Ordner sind deutlich zu kennzeichnen. Die ständige Erreichbarkeit aller Ordner muss gewährleistet sein.
- 2.3 Eine schnelle ärztliche Versorgung bei Unfällen muss sichergestellt sein.
- 2.4 Für den Brandschutz am jeweiligen Startplatz sind zusätzlich zu den in den Ballonausrüstungen enthaltenen Feuerlöschmitteln zwei eingewiesene fachkundige Personen mit entsprechender Schutzausrüstung und je einem 12 kg Pulver-Feuerlöscher einzusetzen.
- 2.5 Die Vorschriften der §§ 18 und 22 der VO über die Verhütung von Bränden vom 29.04.1981 (GVBl I S. 101) sind genau zu beachten.
- 2.6 Bei Abfüllen von Flüssiggas-Flaschen für Heißluftballone sind die Bestimmungen der VO über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen vom 27.02.1980 (BGBl I S. 184) zu beachten. Zu diesem Zweck ist Verbindung mit dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt aufzunehmen.
- 2.7 Der Veranstalter hat eine ausreichend dimensionierte Lautsprecheranlage bereitzuhalten, die Durchsagen an die Besucher (z.B. für Sicherheitshinweise) ermöglicht.

III.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können gem. § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von 135,00 € festgesetzt (§§ 1-3 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung i.V.m. Abschn. VI Ziff. 9 Gebührenverzeichnis zu dieser Kostenverordnung).


Mit freundlichen Grüßen
Oexler